

(Übung im Justizrecht am 4.7.2011)

Ministerium der Justiz  
und für Bundes- und  
Europaangelegenheiten  
des Landes Brandenburg  
- Justizprüfungsamt -

**Zweite juristische Staatsprüfung (1997)  
Strafrecht (S 49 Abs. 3 Nr. 2 BbgJAO)  
Überarbeitung 2010/2011**

---

Staatsanwaltschaft  
**Az.: 29 Js 2350/10**

Potsdam, den 25.03.2010

An das  
Amtsgericht  
-Strafrichter-  
Hegelallee 8

14467 Potsdam

**A n k l a g e s c h r i f t**

der Werbegrafiker,  
Volker Vogel,  
geboren am 10. Januar 1971 in Potsdam,  
Eulenkamp 10, 14480 Potsdam,  
geschieden, Deutscher,

wird angeklagt,

im Jahr 2009 in Potsdam durch drei selbständige  
Handlungen

1. tateinheitlich

- a) in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte,
- b) eine fremde bewegliche Sache, die ihm anvertraut war, sich rechtswidrig zugeeignet zu haben,

2. tateinheitlich

- a) in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte,

- c) zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde hergestellt und diese gebraucht zu haben,
3. die ihm kraft Gesetzes und Rechtsgeschäfts obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zugefügt zu haben.

**Dem Angeschuldigten wird folgendes zur Last gelegt:**

**Zu 1. :**

Der Angeschuldigte vermietete am 11. Januar 2009 seine 2-Zimmer-Wohnung in Potsdam, Lutherplatz 10, ab dem 1. Februar 2009 an den Zeugen Manfred Maier. Beide waren sich darüber einig, dass der Zeuge Maier eine Kautions in Höhe von 1.000,00 € in bar zu erbringen hatte. Während der Zeuge Maier darauf bestand, daß die Kautions entsprechend § 551 Abs. 3 BGB auf ein neu anzulegendes Spar-Sonder-Treuhandkonto einzuzahlen war, war dies dem Angeschuldigten zu umständlich. So täuschte er dem Zeugen Maier vor, hiermit einverstanden zu sein, und unterschrieb eine entsprechende Abrede in § 18 des Mietvertrags. In Wirklichkeit hatte er vor, dieses Geld seinem eigenen, bereits bestehenden Sparkonto gutschreiben zu lassen. Im Vertrauen auf die Zusage des Angeschuldigten übergab der Zeuge Maier ihm an 25. Januar 2009 die 1.000,00 € in bar, die der Angeschuldigte seinem Plan entsprechend am folgenden Tag auf sein eigenes Sparkonto einzahlte. Der Zeuge Maier hat hierdurch einen Vermögensnachteil erlitten. Erst auf Drängen des Zeugen Maier legte der Angeschuldigte am 23. März 2009 ein Spar-Sonder-Konto an, das als solches bezeichnet und auf seinen, des Angeschuldigten, Namen ausgestellt war, und zahlte darauf 1.000,00 € ein.

**Zu 2. :**

Am 26. Juni 2009 kam es in der o.a. Wohnung zu einem von dem Zeugen Maier verursachten Wasserschaden. Im Einvernehmen mit diesem beauftragte der Angeschuldigte den Maler Braun mit der Erneuerung der beschädigten Tapete. Die Rechnung des Malers Braun vom 29. Juli 2009 über 250,00 € zzgl. 19 % Mehrwertsteuer = 297,50 € bezahlte der Angeschuldigte. Um sich unrechtmäßig auf Kosten seines Mieters zu bereichern, manipulierte er am 31. Juli 2009 die Rechnung in der Weise, dass er sie kopierte, die Beträge mit Korrekturflüssigkeit übermalte, anstatt der „250“ „450“ einsetzte, die Mehrwertsteuer entsprechend auf „85,50“ anpasste und die Summe mit "535,50" angab. Hiervon fertigte er wiederum eine Kopie, die er dem Zeugen Maier am 1. August 2009 schickte. Diesem fiel die Fälschung nicht auf, so dass er dem Angeklagten am 5. August 2009 einen Betrag in Höhe von 535,50 € überwies. Er wurde somit in Höhe von 238,00 € geschädigt.

**Zu 3. :**

Entgegen der ihm aus § 551 Abs. 3 BGB und § 18 des Mietvertrags obliegenden Verpflichtung hat der Angeschuldigte das Kautions-Sparkonto am 26. September 2009 aufgelöst und die 1.000,00 € zzgl. 2 % Zinsen hieraus, obgleich ihm Ansprüche nicht zustanden, bei Beendigung des Mietverhältnisses am 30. November 2009 nicht an den Zeugen Maier ausbezahlt, sondern für sich behalten.

**Vergehen**, strafbar gemäß §§ 263, 246 Abs. 1 und 2, 267 Abs. 1, 266 Abs. 1, 52, 53 StGB.

**Beweismittel:**

- I. Die Einlassung des Angeschuldigten.

II. Zeuge:  
Manfred Maier, Jutestr. 13, 14482 Potsdam.

III. Urkunden:  
1) Mietvertrag vom 11. Januar 2009  
2) Durchschlag des Originals der Rechnung Braun vom 29. Juli 2009 sowie die hiervon gefertigte Kopie

Es wird beantragt, die Anklage zuzulassen und das Hauptverfahren vor dem Strafrichter zu eröffnen.

Dr. Hahn  
Staatsanwältin

---

Mit Beschluss vom 21. April 2010 hat das Amtsgericht Potsdam die Anklage der Staatsanwaltschaft Potsdam vom 25. März 2010 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.

Mit Verfügung vom gleichen Tage hat der Strafrichter Termin zur Hauptverhandlung auf den 16. Juni 2010, 14.00 Uhr, bestimmt.

---

Öffentliche Sitzung  
des Amtsgerichts

Potsdam, den 16. Juni 2010

Geschäftsnummer:  
40 Ds 29 Js 2350/10

**Gegenwärtig:**  
**Richter am Amtsgericht Grotz**  
- als Strafrichter -

**Strafsache**

gegen

**Staatsanwältin Dr. Hahn**  
- als Beamtin der Staatsanwaltschaft -

Volker V o g e l  
geboren am 10. Januar 1971 in  
Potsdam,  
Eulenkamp 10, 14480 Potsdam

**Justizsekretärin Ulmer**  
- als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle -

.....  
(Name und Amts-/Dienstbezeichnung)

Die Sache wird um 14.00 Uhr aufgerufen.

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte mit seinem Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Schmid, sowie der Zeuge Maier erschienen sind.

Der Zeuge verlässt den Sitzungssaal.

Der Angeklagte gibt seine Personalien wie folgt an:

Volker Vogel, geboren am 10. Januar 1971 in Potsdam, geschieden, selbständiger Werbegrafiker, wohnhaft Potsdam, Eulenkamp 10.

Die Staatsanwältin verliest den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 25. März 2010.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Anklage mit Beschluss vom 21. April 2010 zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

Der Vorsitzende belehrt den Angeklagten gemäß § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO.

Der Angeklagte erklärt: Ich möchte Angaben machen.

Der Angeklagte erklärt zu seinen persönlichen Verhältnissen:

In erster Ehe war ich bis 2003 kinderlos verheiratet. Unterhalt habe ich nicht zu zahlen. Bis Ende Mai 2009 gingen die Geschäfte gut, dann ging's bergab. Seit Juni 2009 habe ich nur noch Schulden, derzeit etwa 90.000,00 €. Das Haus am Lutherplatz 10 gehört mir, es ist aber hoch belastet. Die Mieteinnahmen gehen voll an die Bank. Mir bleiben im Monat zum Überleben etwa 750,00 €. Das reicht kaum.

#### Zu Abschnitt 1. der Anklage

Es stimmt, was da steht. Aber was soll's. Dem Maier ist doch kein Schaden entstanden. Ich fand das kleinkariert von ihm, dass er auf dem Sonderkonto bestand.

Das Sparsbuch, auf das ich am 26. Januar 2009 die 1.000,00 € einzahlte, wies bis Ende April 2009 stets ein Guthaben von mehr als 1.000,00 € auf.

#### Auf Frage:

Es stimmt schon, dass ich von vornherein nicht vorhatte, ein Sonderkonto anzulegen. Das war mir zu umständlich. Ich hatte ja das andere Konto. Als Maier erfuhr, dass das Geld nicht auf dem Sonderkonto war, hab' ich's halt umgebucht. Ich hätte Maier die Kautions jederzeit zurückzahlen können, wenn hierfür ein Grund vorgelegen hätte. Damals war ich ja noch liquide.

#### Zu Abschnitt 2. der Anklage:

Diesen Vorwurf muss ich leider einräumen. Wie gesagt, seit Juni 2009 bin ich pleite. Ich brauchte dringend Geld.

#### Zu Abschnitt 3. der Anklage:

Was die Staatsanwältin da geschrieben hat, ist richtig. Nur eins fehlt: Maier war damit einverstanden, dass ich das Geld behalte. Dafür - so unsere Vereinbarung - brauchte er die Miete für die Monate Oktober und November 2009 nicht zu zahlen. Das kann meine Verlobte Angelika Abt bezeugen.

#### Auf Frage:

Die Miete für die Monate Oktober und November 2009 habe ich trotzdem erhalten. Maier hat wohl vergessen, den Dauerauftrag zu kündigen.

#### Auf weitere Frage:

Ich habe Maier das Geld nicht zurückbezahlt, weil ich da ja schon pleite war. Ich habe das Geld verbraucht.

Auf Vorhalt seiner Aussage vor der Kriminalpolizei am 6. März 2010 (Bl. 37 ff. der Akten):

Es stimmt, dass ich seinerzeit zu diesem Punkt der Anklage nichts gesagt habe, während ich mich zu den beiden anderen Punkten geäußert habe.

Auf Frage, wieso er nicht bereits damals die Abrede mit Maier erwähnt habe, erklärt der Angeklagte:

Hierzu möchte ich nichts sagen.

Der Zeuge Maier wird in den Sitzungssaal gerufen.

Er wird gemäß § 57 StPO belehrt und erklärt zur Person:

Manfred Maier, 30 Jahre alt, verheiratet, Bankangestellter, wohnhaft Potsdam, Jutestraße 13, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Der Zeuge erklärt zur Sache:

Zu Abschnitt 1. der Anklage

Ich bin bei Abschluss des Mietvertrags und bei Aushändigung der 1.000,00 € an Vogel davon ausgegangen, dass er das Geld vereinbarungsgemäß auf ein Treuhand-Sparkonto einzahlt. Darauf legte ich wegen der Sicherheit Wert. Ich kannte ja seine Vermögensverhältnisse nicht. Wenn er pleite gegangen wäre, hätte ich keine Möglichkeit gehabt, die 1.000,00 € zurückzuerhalten. Ich hätte das Geld Vogel nicht gegeben, wenn ich gewusst hätte, dass er es auf sein eigenes Sparkonto einzahlen wird.

Zu Abschnitt 2. der Anklage:

Die Manipulation fiel mir erst später auf, nachdem ich Vogel die 535,50 € bezahlt hatte. Er hat mir die 238,00 € bis heute nicht ersetzt

Zu Abschnitt 3. der Anklage:

Da mir inzwischen klargeworden war, dass Vogel ein Betrüger war, kündigte ich im August 2009 das Mietverhältnis zum 30. November 2009. Die Kautions behielt er.

Auf Frage:

Eine Abmachung, daß er die 1.000,00 € behalten dürfte, ich dagegen die Miete für die Monate Oktober und November 2009 nicht zu zahlen brauchte, gab es nicht. Das ist erlogen. Nach den vorausgegangenen Betrügereien hätte ich mich auf so etwas nie eingelassen. Ich wollte mit Vogel nichts mehr zu tun haben.

Auf Frage:

Die Miete für die Monate Oktober und November 2009 habe ich nicht zurückbekommen.

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird im Einverständnis aller Beteiligten um 15.30 Uhr entlassen.

Der Verteidiger regt an, die Verlobte des Angeklagten als Zeugin zu hören.

Der Angeklagte erklärt, sie sei zu Hause und könne vor Gericht erscheinen.

Die Staatsanwältin erhebt keine Einwendungen gegen die Vernehmung von Frau Abt.

Beschlossen und verkündet:

1. Die Zeugin Abt soll vernommen werden.
2. Die Hauptverhandlung wird unterbrochen und soll heute um 16.20 Uhr fortgesetzt werden.

Die Sitzung wird um 15.35 Uhr unterbrochen und in Anwesenheit aller Beteiligten um 16.20 Uhr fortgesetzt.

Die erschienene Zeugin Abt wird gemäß § 57 StPO belehrt.

Sie erklärt zur Person:

Angelika Abt, 40 Jahre alt, geschieden, Verkäuferin, wohnhaft in Potsdam, Hebelstraße 1, mit dem Angeklagten verlobt.

Der Vorsitzende belehrt die Zeugin gemäß § 52 StPO.

Die Zeugin erklärt: Ich möchte Angaben machen.

Die Zeugin erklärt zur Sache:

Ich war dabei, als Herr Maier meinem Verlobten sagte, er könne die Kautionszahlung behalten, dafür zahle er die Miete für die Monate Oktober und November 2009 nicht. Mein Verlobter war damit einverstanden.

Auf Frage:

Ich weiß nicht, ob die Absprache bei uns oder bei Herrn Maier getroffen wurde.

Auf weitere Frage:

Es kann auch sein, dass mein Verlobter seine Zustimmung am Telefon gegeben hat.

Auf Frage, ob sie das Gespräch mitgehört habe:

Jetzt sage ich nichts mehr. Ich berufe mich auf mein Zeugnisverweigerungsrecht.

Der Vorsitzende erklärt, dass nach seiner Ansicht von einer Vereidigung der Zeugin gemäß § 60 Nr. 2 StPO abzusehen sei.

Die Staatsanwältin und der Verteidiger geben keine Erklärung ab.

Beschlossen und verkündet:

Die Zeugin Abt bleibt gemäß § 60 Nr. 2 StPO unvereidigt.

Die Zeugin wird im Einverständnis aller Beteiligten um 16.45 Uhr entlassen.

Nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten beschlossen und verkündet:

Gemäß § 249 Abs. 1 StPO sollen

- § 18 des Mietvertrags vom 11. Januar 2009 (Anlage 1 zum Protokoll),
- der Durchschlag des Originals der Rechnung des Malers Braun vom 29. Juli 2009 sowie die hiervon gefertigte Kopie

verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden.

Der Beschluss wurde ausgeführt.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Angeklagte ausweislich der Auskunft aus dem Bundeszentralregister nicht vorbestraft ist.

Der Verteidiger stellt folgenden Antrag:

Zum Beweis dafür, dass der Zeuge Maier unglaubwürdig ist, wird die Vernehmung des Zeugen Fritz Kohler, Potsdam, Im Bogen 55, beantragt.

Auf Frage des Vorsitzenden, ob er zu seinem Antrag Genaueres mitteilen könne, erklärt der Verteidiger, Maier habe schon des öfteren jemanden zu Unrecht belastet. Hierzu könne Kohler etwas sagen.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erklärt, sie trete der Vernehmung des Zeugen nicht entgegen.

Beschlossen und verkündet:

Der Beweisantrag auf Vernehmung des Zeugen Kohler wird

**a b g e l e h n t .**

Gründe.

Das Gericht hält die Vernehmung des Zeugen nicht für sinnvoll, da er nichts Konkretes zur Sachverhaltsaufklärung beitragen kann.

Auf ausdrückliche Frage des Vorsitzenden werden weitere Anträge zur Beweisaufnahme nicht gestellt. Die Beweisaufnahme wird daher geschlossen.

§ 257 StPO wurde beachtet.

Die Staatsanwältin erhält zu ihren Ausführungen das Wort. Sie beantragt, den Angeklagten wegen Betrugs in Tateinheit mit Unterschlagung, wegen Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug sowie wegen Untreue zu der Gesamtgeldstrafe von 200 Tagessätzen jeweils in Höhe von 25,00 € zu verurteilen.

Sodann erhält der Verteidiger zu seinen Ausführungen das Wort. Er beantragt, gegen den Angeklagten im Fall 2) der Anklage eine milde Geldstrafe zu verhängen und ihn im übrigen freizusprechen.

Der Angeklagte erklärt:

Ich schließe mich den Ausführungen meines Verteidigers an.

Der Angeklagte hat das letzte Wort.

Beschlossen und verkündet:

Die Hauptverhandlung wird bis zum

23. Juni 2010, 11.00 Uhr,

unterbrochen.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten mündlich geladen.

Ende der Sitzung: 18.15 Uhr,

Dieses Teilprotokoll wurde am 18. Juni 2010 fertiggestellt.

Grotz

Ulmer

---

**Anlage 1 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 16. Juni 2010 in der Strafsache gegen Vogel (40 Ds 29 Js 2350/10):**

§ 18 des Mietvertrags vom 11. Januar 2009 lautet wie folgt:

"Die vom Mieter zu leistende Kautionshöhe in Höhe von 1.000,00 € ist dem Vermieter in bar zu übergeben und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf ein Spar-Sonderkonto (Treuhandkonto), das als solches zu bezeichnen und auf den Namen des Vermieters auszustellen ist, einzuzahlen. Das Sparsbuch verbleibt im Besitz des Vermieters."

---

**Bearbeitungsvermerk**

1. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist zu entwerfen. Ausführungen zum Strafmaß, zur Strafzumessung sowie zu Maßregeln der Besserung und Sicherung im Urteilstenor und in den Gründen sind erlassen.
2. Zu Verfahrensfragen, auf die in den Gründen des Urteils nicht eingegangen wird, ist in einem Gutachten Stellung zu nehmen.
3. Soweit Verfahrensfehler bejaht werden, die dem Erlass des Urteils aufgrund der Hauptverhandlung vom 16.06.2010 entgegenstehen, ist deren Heilung zu unterstellen.
4. Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.